



Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Gebührentatbestand	Seite 2
§ 2 Gebührenpflichtige	Seite 2
§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschild	Seite 3
§ 4 Entstehung der Gebührenschild	Seite 3
§ 5 Fälligkeit der Gebührenschild	Seite 3
§ 6 Härtefälle	Seite 3
§ 7 Inkrafttreten	Seite 3

Änderungen dieser Satzung

1. Änderung (06.12.2001 – Neues Gebührenverzeichnis)	Seite 4
2. Änderung (20.09.2007 – Änderung Gebührenverzeichnis)	Seite 7
3. Änderung (20.11.2014 – § 2)	Seite 11

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. IS. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach in ihrer Sitzung am **2. September 1999** folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bickenbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige (Änderung v. 20.11.2014 beachten!)

(1) Gebührenpflichtig sind,

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.
3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wären (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, werden bei folgenden nur die angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors bzw. deren Stellvertretung oder dessen Stellvertreter.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 26.05.1994 außer Kraft.

Bickenbach, 2. September 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

(Änderung v. 20.09.2007 beachten!)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2), in Verbindung mit §§ 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 06.11.1998 (GVBl. I S. 405) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am **06.12.2001** folgendes Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Bickenbach beschlossen:

Artikel I

Gebührenverzeichnis

1	Personalgebühr	Betrag €/Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsatz je Einsatzkraft	20,00	
1.2	Gefahrguteinsatz je Einsatzkraft	33,00	
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00	
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		

2	Fahrzeuggebühr	Betrag €/Std.	Betrag €/km
	Einsatzleitwagen ELW1	26,00	0,70
	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	24,00	0,70
	Löschgruppenfahrzeug LF 8	86,00	0,70
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,00	0,70
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	102,00	1,20
	Schlauchwagen 1000	30,00	0,70

3	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag €/Std.	
3.1	Anhänger		
	Anhängeleiter AL 18	33,00	
	Schaum-/Wasserwerfer	33,00	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	17,00	
3.2	Geräte	Betrag €/Std.	
	Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	
	Motorkettensäge	12,00	
	Stromerzeuger	26,00	
	Greifzug	8,00	
	Trennschleifer	8,00	
	Ölsauger	15,00	
		Betrag €/Tag	
	Ölsperre je Teil	12,00	
	Öl-Auffangbehälter	26,00	
3.3	Pumpen	Betrag €/Std.	je weitere Stunde €
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,00	25,00
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,00	25,00
	Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00
	Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte	Betrag €/Tag	
3.4	Strahlrohre		
	Strahlrohr, allgemein	12,00	

Gebührenverzeichnis (Fortsetzung)

3.5	Schläuche	Betrag €/Tag	
	D-Druckschlauch	12,00	
	C-Druckschlauch	12,00	
	B-Druckschlauch	12,00	
	A-Saugschlauch	12,00	
	Hochdruckschlauch 30 m	12,00	
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch		Betrag €/Stück
	Prüfen, Waschen und Trocknen		10,00
	Vulkanisieren		12,00

4	Wasserführende Armaturen	Betrag €/Tag	
	Standrohr mit Schlüssel	12,00	
	Verteiler	12,00	
	Sonstige wasserführende Armaturen je Stück	12,00	
4.1	Leitern	Betrag €/Tag	
	Steckleiterteil	12,00	
	Schiebeleiter	12,00	
	Klappleiter	12,00	
	Hakenleiter	12,00	
4.2	Sonstige Geräte		
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
4.3	Reparaturen		
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.		

5	Atemschutzgeräte	Betrag €/Std.	
	Pressluftatmer Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	26,00	
5.1	Reinigen und Desinfizieren		Betrag €/Stück
	Atemschutzgerät		7,00
	Atemschutzmaske		5,00
5.2	Prüfen / Füllen von Flaschen / Geräten		Betrag €/Stück
	Lungenautomat		7,00
	Atemschutzmaske		7,00
	Atemschutzgerät		16,00
	1/2-Jahresprüfung		20,00
	6-Jahresprüfung		30,00
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41		4,00

6	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	Betrag €/Tag	
	Tragkraftspritze TS 8/8	7,00	
	Atemschutzgerät	6,00	
	Fahrzeugfunkanlage	5,00	
	Handfunksprechgerät	3,00	

Gebührenverzeichnis (Fortsetzung)

7	Prüfen		Betrag €/Stück
7.1	Pumpen		
	200 l Nennleistung		10,00
	400 l Nennleistung		12,00
	800 l Nennleistung		15,00
	1.600 l Nennleistung		17,00
7.2	Prüfen von Leitern nach UVV		
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage		10,00
	2-teilige Schiebeleiter		10,00
	3-teilige Schiebeleiter		18,00

8.	<p>Gebühren für besondere Leistungen</p> <p>Für Einsätze wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfernen von Insekten • Öffnen einer Tür • Säubern von Verkehrsflächen • Entfernen von Eiszapfen • Eigentumssicherung <p>werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet, mind. jedoch 50,00 €</p>
-----------	--

9	<p>Alarmierung</p> <p>Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 450,00 €.</p> <p>Anmerkung zu Fehlalarmierung: Die Gebührenpflicht entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.</p>
----------	--

10	<p>Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel</p> <p>Der Einsatz von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel Ölbindemittel wird nach Wiederbeschaffungskosten berechnet.</p>
-----------	--

11	<p>Entsorgung</p> <p>Die Entsorgung von aufgenommenen Ölen und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.</p>
-----------	---

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bickenbach, 11.12.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

2. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), in Verbindung mit §§ 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2005 (GVBl. I S. 236), sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am **20.09.2007** folgende 2. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Bickenbach – Änderung des Gebührenverzeichnisses – beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gebührenverzeichnisses

1	Personalgebühr	Betrag €/Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsatz je Einsatzkraft	25,00	
1.2	Gefahrguteinsatz je Einsatzkraft	40,00	
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00	
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. Der jeweilige Stundensatz je Einsatzkraft erhöht sich hierfür ab der angefangenen 5. Stunde um	5,00	

2	Fahrzeuggebühr	Betrag €/Std.	Betrag €/km
	Einsatzleitwagen ELW1	30,00	1,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF / PKW	25,00	1,00
	Gerätewagen GW / GW-L	30,00	1,00
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	110,00	1,50
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	110,00	1,50
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/25	140,00	1,50
	Mehrzweckboot MZB (inkl. Trailer)	30,00	

3	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag €/Std.	
3.1	Anhänger		
	Anhängeleiter AL 18	30,00	
	Schaum-/Wasserwerfer LW 2000	30,00	
	Mehrzweckanhänger MZA	20,00	
3.2	Geräte	Betrag €/Std.	je weitere Stunde €
	Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	10,00
	Motorkettensäge	12,00	6,00
	Stromerzeuger ≤ 5 kVA	15,00	8,00
	Stromerzeuger 8 kVA	20,00	10,00
	Stromerzeuger 13 kVA	30,00	15,00
	Auffangbehälter bis 5.000 l	20,00	10,00
	Elektrohammer	11,00	6,00
	Mehrzweckzug	17,00	9,00
	Be- und Entlüftungsgerät (elektrisch)	30,00	15,00
	Überdruckbelüftungsgerät	40,00	20,00
	Öl-/Wasser-Sauger (Industriesauger)	16,00	8,00
	Trennschleifer	10,00	5,00
	Mineralöllumfüllpumpe	50,00	25,00
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	30,00	15,00
	Heißwasser-Hochdruckreiniger	40,00	20,00
	Gerätesatz – Dekontamination-	50,00	25,00

Änderung des Gebührenverzeichnisses (Fortsetzung)

4.	Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte	Betrag €/Tag	
4.1	Wasserfördergeräte		
	Strahlrohr (allgemein)	6,00	
	D-Druckschlauch	6,00	
	C-Druckschlauch	11,00	
	B-Druckschlauch	14,00	
	A-Saugschlauch	12,00	
	Anmerkung: Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch		
	Sonstige wasserführende Armaturen	Betrag €/Tag	
	Standrohr mit Schlüssel	12,00	
	Verteiler	12,00	
	Sonstige wasserführende Armaturen je Stück	10,00	
4.2	Löschgeräte	Betrag €/Tag	
	Feuerlöscher	9,00	
	Kübelspritze	6,00	
	Hochdruck-Handlöschgerät	20,00	
	Löschdecke	6,00	
	Die Neufüllung von Feuerlöschern wird nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand in Rechnung gestellt.		
4.3	Leitern	Betrag €/Tag	
	Steckleiterteil	4,00	
	Schiebeleiter	22,00	
	Klappleiter	6,00	
	Hakenleiter	9,00	
4.4	Sonstige Geräte Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
4.5	Reparaturen Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.		

5.	Gebühren für die Prüfung / Wartung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen		
	Die Gebühren für Geräteprüfung / -wartung werden je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und sonstiger Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen berechnet.		
5.1	Atemschutzgeräte Prüfen / Füllen von Flaschen / Geräten		Betrag €/Stück
	Lungenautomat		10,00
	Atemschutzmaske		9,00
	Atemschutzgerät		18,00
	1/2-Jahresprüfung		24,00
	6-Jahresprüfung	Nach tatsächlichem Aufwand	
	Füllen von Atemluftflaschen		5,00
	Reinigen und Desinfizieren Atemschutzgerät		9,00
	Reinigen und Desinfizieren Atemschutzmaske		6,00

Änderung des Gebührenverzeichnisses (Fortsetzung)

5.2	Schläuche		Betrag €/Stück
	Prüfen, Waschen und Trocknen		12,00
	Vulkanisieren		14,00
	Einbinden von Kupplungen		8,00
5.3	Reparatur wasserführender Armaturen Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet.		
5.4	Prüfen der persönlichen Ausrüstung		Betrag €/Stück
	Feuerwehrgurte		9,00
	Feuerwehrleine		9,00
	<u>Anmerkung:</u> Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
5.5	Prüfen von Pumpen		Betrag €/Stück
	200 l Nennleistung		12,00
	400 l / 500 l Nennleistung		15,00
	800 l / 1.000 l Nennleistung		17,00
	1.600 l / 2.000 l Nennleistung		21,00
5.6	Prüfen von Leitern nach UVV		Betrag €/Stück
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage		12,00
	3-teilige Schiebeleiter		21,00

6.	Pauschalgebühren		Betrag €/Stück
	Bereitstellung je Einsatzfahrzeug im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes		40,00

7.	<p>Gebühren für besondere Leistungen Für Einsätze wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfernen von Insekten • Öffnen einer Tür • Säubern von Verkehrsflächen • Entfernen von Eiszapfen • Eigentumssicherung <p>werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet, mind. jedoch 50,00 €</p>		
-----------	---	--	--

8.	<p>Alarmierung Missbräuchliche Alarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen sowie Fehlalarme durch automatische Brandmeldeanlagen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 450,00 €</p>		
-----------	--	--	--

9.	Verbrauchsmittel		
9.1	<p>Ölbindemittel Der Einsatz von Ölbindemittel wird nach verbrauchten Mengen berechnet, mindestens jedoch ½ Sack. Ölbindemittel wird pauschal mit 30,00 € je Sack berechnet.</p>		
9.2	<p>Chemikalienbindemittel Der Einsatz von Chemikalienbindemittel wird nach den tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten berechnet.</p>		
9.3	<p>Schaummittel Der Einsatz von Schaummittel wird nach den tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten berechnet.</p>		
9.4	<p>Feuerlöscher Die Wiederbefüllung von Feuerlöschern (z.B. Pulver- und Kohlensäurelöschern) wird nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand für Befüllung und Prüfung berechnet.</p>		

Änderung des Gebührenverzeichnisses (Fortsetzung)

9.5	Verschalmaterial Der Einsatz von Verschalmaterial zur Eigentumssicherung wird nach verbrauchten Mengen berechnet, mindestens jedoch ½ Quadratmeter. Schalmaterial wird pauschal mit 25,00 € je qm berechnet.
9.6	Sonstige Verbrauchsmittel Der Einsatz von sonstigen Verbrauchsmitteln wird nach den tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten berechnet.
10	Entsorgung Die Entsorgungskosten von mit Bindemitteln aufgenommenen Ölen und Kraftstoffen sind in der Kostenpauschale für jeden Sack Ölbindemittel enthalten. Die Entsorgung von Ölen und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, von Chemikalienbinde- und Schaummitteln, kontaminiertem Löschwasser und Bodenaushub wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bickenbach, 28.09.2007

Der Gemeindevorstand
 der Gemeinde Bickenbach
 Martini, Bürgermeister

zum [Inhaltsverzeichnis](#)

3. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund § 5, 51 Nr. 6 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I. Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2014 (GVBl. I. Seite 178) in Verbindung mit § 61 des Hessischen Brand- u. Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) vom 14. Januar 2014 (GVBl. I. Seite 26) sowie der §§ 1 – 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I. Seite 2013), hat die Gemeindevertretung am **20.11.2014** folgende 3. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bickenbach vom 2. September 1999, zuletzt geändert am 20. September 2007, beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

zu § 2 (alt)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden Kosten zu verlangen
1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend.
 4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. von der Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I. Seite 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, ist die Gemeinde berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung zu verlangen. Kostenpflichtig sind:
1. die Person, deren, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Absatz 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft

Bickenbach, 25.11.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister

[zum Inhaltsverzeichnis](#)